

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen des Landkreises Calw

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung Baden-Württemberg vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Oktober 2020 (GBl. S. 910, 911), in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Landkreisordnung vom 11. Dezember 2000 (GBl. 2001, S. 5), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2015 (GBl. S. 870, 876), hat der Kreistag des Landkreises Calw am 03. April 2023 folgende Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachung durch Veröffentlichung im Internet

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Calw erfolgen, sofern sondergesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, durch Bereitstellung auf der Internetseite des Landkreises Calw www.kreis-calw.de in der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.
- (2) Die öffentlichen Bekanntmachungen können während der allgemeinen Öffnungszeiten des Landratsamts Calw bei der Abteilung Zentrale Steuerung, Vogteistr. 42-46, 75365 Calw, kostenlos eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachungen können unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt werden.
- (3) Sind öffentliche Bekanntmachungen im Internet aufgrund sondergesetzlicher Bestimmungen nicht zulässig, erfolgen sie abweichend von Absatz 1 durch Einrücken in die Lokalausgabe der Zeitung „Schwarzwälder Bote“. Als Tag der öffentlichen Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag der genannten Zeitung, bei verschiedenen Erscheinungstagen der letzte der Erscheinungstage.

§ 2

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen des Landkreises Calw vom 04.05.2010 außer Kraft.

Calw, den 03.04.2023

Helmut Riegger
Landrat

Hinweis nach § 3 Abs. 4 Landkreisordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung Baden-Württemberg (LKrO) oder von aufgrund der LKrO erlassenen Rechtsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Absatz 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis Calw geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder anderer Rechtsvorschriften des Landkreises Calw verletzt worden sind.